

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote des Herrn Joachim Schmieder als Inhaber der Firma „Messebau Schmieder“, nachstehend bezeichnet als Auftragnehmer (AN), erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese haben ebenfalls Gültigkeit für sämtliche Folgegeschäfte mit dem Kunden, im Weiteren bezeichnet als Auftraggeber (AG), auch wenn auf deren Geltung nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird. Entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des AG wird hiermit widersprochen. Diese werden nur dann Vertragsbestandteil, sofern deren Geltung eigens schriftlich durch den AN zugestimmt worden ist. Insoweit finden die nachstehenden Bedingungen auch dann Anwendung, wenn die Leistungen in Kenntnis derartiger Bestimmungen des AG vorbehaltlos erbracht werden. Im Übrigen gelten diese Geschäftsbedingungen spätestens mit der Bestellung durch den AG bzw. mit Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen.

2. Vertragsschluss - Vertragsinhalt

Der AN ist berechtigt, das in der Bestellung des AG liegende Vertragsangebot innerhalb einer angemessenen Frist in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung, eines Planungsentwurfes oder durch das Bewirken der Leistung anzunehmen. Umfang und Inhalt der geschuldeten Leistung können im Nachgang lediglich durch schriftliche Vereinbarungen geändert oder ergänzt werden. Der Vertragsschluss bleibt einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung des AN durch dessen Zulieferer vorbehalten. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind Circa-Angaben. Der AN erbringt seine Vertragsleistungen im Allgemeinen auf der Grundlage von Maßangaben des AG bzw. den von der jeweiligen Ausstellungs- / Veranstaltungsleistung zur Verfügung gestellten Unterlagen, für deren Richtigkeit der AN nicht haftet. Bilder und Animationen können sich der Realität unterscheiden. Der AN behält sich Abweichungen im Maß, Form und Farbe vor, soweit diese dem AG zumutbar sind.

3. Montage- und Lieferbedingungen

Montage- und Lieferfristen, die von Seiten des AN nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Die Einhaltung verbindlicher Liefertermine setzt die Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem AG obliegenden Pflichten voraus. Verlangt der AG nach Vertragsschluss wesentliche Änderungen in der Ausführung, verlieren die vereinbarten Liefertermine und Preisabsprachen ihre Verbindlichkeit. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall einer Verletzung erforderlicher Mitwirkungshandlungen durch den AG.

Ist der AN durch den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt, wie beispielsweise im Falle von Naturkatastrophen, bzw. von außerhalb seines Einflussbereiches liegenden Umständen gehindert, vereinbarte Montage- oder Liefertermine einzuhalten, sind beide Parteien zum Vertragsrücktritt berechtigt. Gleiches gilt, wenn unvorhersehbare Gegebenheiten eintreten, wie zum Beispiel Forderungen oder Auflagen des Veranstalters, die zu stark erhöhten Mehr- oder Minderkosten führen können. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Verzögert sich der Beginn oder die Fertigstellung der Montagearbeiten aus Gründen, die von Seiten des AN nicht zu vertreten sind, so ist dieser berechtigt, den durch die Verzögerung eintretenden Mehraufwand gesondert zu berechnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn seitens des Veranstalters eine vorgegebene Aufbauzeit aufgrund fehlender Beräumung der erforderlichen Ausstellungsfläche nicht gewährleistet ist.

Fallen außerplanmäßige Leistungen während der Bauphase an, so werden diese pro angefangene Stunde abgerechnet. Der Stundensatz für einen Monteur, soweit nicht anders vereinbart, beträgt 35,00 € (Netto). Bei zusätzlichen Planungsleistungen wird eine Stundenvergütung in Höhe von 48,00 € (Netto) fällig.

Mit der Abnahme der Vertragsleistung gehen sämtliche Gefahren auf den AG über. Dieser hat sich im Zuge der Abnahme von der Verkehrssicherheit, auch im Sinne öffentlich-rechtlicher Vorschriften, der Vollständigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand des bestellten Werkes zu überzeugen. Im Rahmen des im Vorfeld zu vereinbarenden Abnahmetermins ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Erscheint zum Zeitpunkt des Abnahmetermins weder der AG noch ein durch diesen Bevollmächtigter, gilt die Vertragsleistung des AN als mängelfrei abgenommen. Dies gilt gleichermaßen bei einer teilweisen Inbetriebnahme der auftragnehmerseits geschuldeten Leistungen durch den AG, auch wenn zuvor keine formelle Abnahme erfolgt ist. Das Verlangen nach Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung hat der AG schriftlich zu erklären. In der Mängelrüge sind Art, Ort und Umfang des Mangels genauestens zu benennen. Zugleich ist der AN aufzufordern, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

4. Besondere Bedingungen bei Mietverträgen

Gewährt der AN den Gebrauch einer Mietsache für eine bestimmte Zeit, so ist dem AG bekannt, dass das Mietobjekt nicht neuwertig ist und Gebrauchsspuren aufweisen kann. Die Mietsache wird dem AG ausschließlich für den vereinbarten Zweck und für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung am vereinbarten Mietort zur Verfügung gestellt. Der AG ist ohne vorherige Erlaubnis des AN nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen.

Der AG hat sich bei Übergabe des Mietgutes von deren ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit zu überzeugen. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Wird eine Mängelrüge zu Recht ausgesprochen, ist der AN verpflichtet, diesen Mangel kostenfrei innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Termine, Absprachen und sonstige Änderungen und Vereinbarungen werden nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam. Die Mietsache gilt als rechtzeitig bereitgestellt, wenn diese zum Zeitpunkt der Abnahme mindestens so weit fertiggestellt ist, dass der AG etwaige Fremdleistungen durchführen lassen oder Eigenleistungen erbringen kann und das zu erstellende Werk in seinen Grundzügen zu erkennen ist. Die geforderte Vertragsleistung muss jedoch bis spätestens zum Beginn der Veranstaltung fertiggestellt sein. Mit der Übergabe gehen sämtliche Gefahren, insbesondere für Beschädigungen und Verlust des Mietgutes sowie Personen- und Sachschäden, auch durch Dritte verursacht, auf den AG über. Beschädigungen und Verluste des Mietgegenstandes sind dem AN unverzüglich anzuzeigen.

Die Mietsache ist nach dem Ende der Mietdauer an den AN oder einen durch diesen bevollmächtigten Vertreter zu übergeben. Der AG ist zu diesem Zwecke verpflichtet, die Mietsache abholbereit zur Verfügung zu stellen oder einen Zugang zum Mietobjekt zu gewährleisten, damit ein Abbau stattfinden kann. Mit Ausnahme von Änderungen infolge vertragsgemäßen Gebrauchs, ist das Mietgut in dem Zustand zurückzugeben, in dem es angemietet worden ist. Ist die Mietsache bei Eintritt der Rückgabeverpflichtung beschädigt, verschmutzt oder unvollständig, ist der AN berechtigt, die Kosten notwendiger Reparaturmaßnahmen, unter Vorlage entsprechender Nachweise, in Rechnung zu stellen. Im Falle einer Zerstörung oder eines Abhandenkommens der Mietsache hat der AG den Mietgegenstand zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

5. Besondere Bedingungen bei Kaufverträgen

Der AN behält sich das Eigentum an der gesamten Ware eines Auftrages bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der AG die Kaufsache unentgeltlich in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Im Falle einer Beschädigung oder Vernichtung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hat der AN unverzüglich zu benachrichtigen.

Mit der Abnahme und Übergabe der Kaufsache geht die Gefahr für deren Beschädigungen und Verlust auf den Käufer über. Der AG hat sowohl Beschädigungen als auch Mängel umgehend anzuzeigen. Spätere Reklamationen können von Seiten des AN nicht berücksichtigt werden.

Werden im Kundenauftrag Kaufgegenstände beim AN gelagert, so ist dieser berechtigt, den marktüblichen Mietzins zzgl. sonstiger Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Termine, Absprachen und sonstige Änderungen und Vereinbarungen werden nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

6. Urheberrechtsschutz

Die im Zuge der Vertragsanbahnung bzw. -umsetzung angefertigten Unterlagen, insbesondere Entwürfe, Fertigungs- und Montageunterlagen, bleiben im Eigentum des AN. Planungs- und Entwurfsänderungen dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis des AN vorgenommen werden. Die vorbezeichneten Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des AN weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung, ist der AN berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 40 Prozent der zu erzielenden Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Bei einem fehlenden Vertragsschluss sind die im Rahmen der Vertragsanbahnung erstellten Unterlagen unverzüglich an den AN zurückzugeben.

Der AN ist berechtigt, ohne das es einer Zustimmung des AG bedarf, Bildmaterial der Entwürfe und gelieferten Leistungen zu veröffentlichen bzw. für Werbezwecke zu nutzen. Der AG verzichtet diesbezüglich auf die Geltendmachung etwaiger Entgeltansprüche.

7. Zahlungsmodalitäten

Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Entgeltforderungen nach Zugang der Rechnung sowie erfolgter Warenlieferung sofort fällig und ohne jeden Abzug auf dem Geschäftskonto des AN zur Einzahlung zu bringen. Eine Zahlung gilt erst mit Wertstellung beim AN als bewirkt. Gerät der AG in Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu fordern.

Alle Preise des AN verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in der am Tag der Rechnungslegung jeweils gültigen Höhe innerhalb der Liquidation gesondert ausgewiesen. Der AN ist gegenüber dem AG berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe von 50 Prozent der Auftragssumme zu fordern. Der AN behält sich weitere Abschlagszahlungen vor, die in der Höhe des jeweiligen Bau- / Planungsfortschrittes abgerechnet werden. Im Falle einer nach Vertragsschluss eingetretenen Erhöhung oder Senkung von Kosten, die keine der beiden Vertragsparteien zu verschulden hat, ist der AN zur adäquaten Anpassung seiner Preise befugt. Sofern die durch den AN geschuldete Leistungserbringung erst nach Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss aufgrund Kundenwunsches oder aus Gründen erfolgen kann, die der AG zu vertreten hat, ist der AN berechtigt, anstelle der ursprünglich vereinbarten Vergütung den am Tag der Leistungserbringung branchenüblichen Preis zu berechnen.

Der AN ist bei Nichteinhaltung der Zahlungsmodalitäten berechtigt, ein erstelltes Werk oder eine Mietsache, auch während einer Veranstaltung, wieder abzubauen und in Gewahrsam zu nehmen. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenausprüchen aufzurechnen, steht dem AG nur zu, wenn seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Seiten des AN anerkannt worden sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ferner möglich, soweit die Gegenausprüche des AG aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

8. Haftung

Für Schäden, die auf eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, ist die Haftung des AN auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf eine Haftungshöhe von 50 Prozent der Nettovertragssumme, begrenzt. Diesbezügliche Ersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Eintritt des schädigenden Ereignisses. Schadensersatzansprüche des AG aus der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht vertragswesentlichen Pflichten sind bei einfacher Fahrlässigkeit, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Eine Haftung des AN für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen begrenzt. Soweit die Haftung des AN beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Erfüllungsgehilfen. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des AN beruht, finden die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen keine Anwendung.

9. Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Erfüllungsort

Unter Ausschluss einer Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie sonstiger Bestimmungen des internationalen Privatrechts, findet für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Bei Verträgen mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gilt der Geschäftssitz des AN als Gerichtsstand. Der AN behält sich jedoch vor, den AG auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen. Ergibt sich aus einer Auftragsbestätigung keine anderslautende Angabe, ist der Geschäftssitz des AN ebenfalls Erfüllungsort.